

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a37f16dd-b5d8-3250-8bcc-c179366a7410>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 292 StPO - Wirkung der Bekanntmachung

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im Bundesanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) <sup>1</sup>Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. <sup>2</sup>Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.

